

**Gemeinde Lindenberg
Amt Demmin-Land
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

B E G R Ü N D U N G

nach § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017
(BGBL. I. S. 3634), zur Satzung der

**Gemeinde Lindenberg
Amt Demmin-Land
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

über den

**Bebauungsplan Nr. 1
* Lindenberg ***

für das Gebiet
westlich der Bebauung an der Lindenstraße und
nördlich der Bebauung an der Rellyner Straße

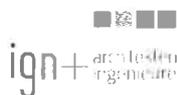
Inhaltsverzeichnis

1.	Lage des Plangebietes	3
2.	Ziele des Bebauungsplanes	4
3.	Zweck des Bebauungsplanes	4
4.	Gesetzliche Grundlagen des Bauleitplanes	4
4.1	Flächennutzungsplan	4
4.2	Verfahrensprüfung.....	6
4.3	Verfahrenshistorie	7
5.	Bestehende Nutzung des Plangebietes	8
6.	Geplante Nutzung.....	9
7.	Inhalt des Bebauungsplanes	10
8.	Auswirkungen des Bebauungsplanes	11
8.1	Erschließung	11
8.2	Ver- und Entsorgung	12
8.3	Brandschutz	13
8.4	Denkmalschutz.....	13
8.5	Trinkwasserschutzgebiet	13
8.6	Altlasten	14
8.7	Immissionen	15
8.8	Artenschutz	15
8.9	Klimaschutz.....	16
8.10	Durchführung der Maßnahme.....	16

Anlage: Artenschutzfachbeitrag; Schuchardt Umweltplanung GmbH; 09.05.09

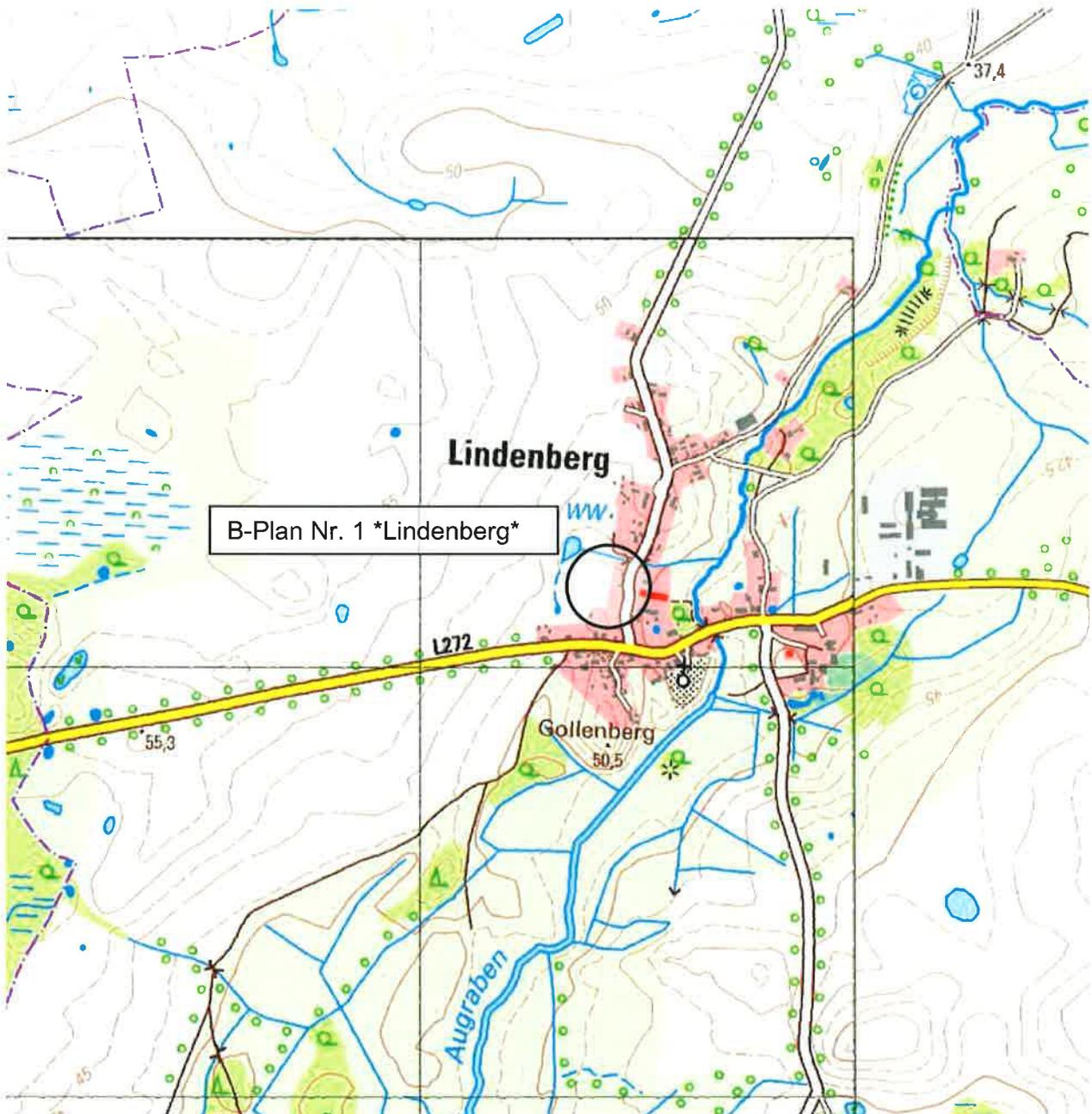
Bearbeitet:

ign waren GmbH
Sigfried-Müller-Str. 45 17152 Waren (Müritz)
Tel. +49 3851 4202-0 Fax +49 3851 4202-10



Waren (Müritz), den 22.11.2019

1. Lage des Plangebietes



Übersichtskarte, (Quelle: gaia.mv, 08.06.2018)

Lindenberg liegt etwa zehn Kilometer nordöstlich von Stavenhagen und 17 km südöstlich von Demmin. Die Bundesstraße 194 verläuft westlich der Gemeinde. Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Lindenberg nördlich der L272/ Rellyner Straße und westlich der Lindenstraße.

Es schließt im Norden und Westen direkt an die vorhandene Bebauung der Ortschaft Lindenberg an. Im Osten des Plangebietes befindet sich ein Ackersaum mit einem Soll. Aus diesem Soll fließt ein Graben Richtung Osten in den Augraben. Dieser kleine Graben bildet die nördliche Grenze

des Plangebietes. Der Geltungsbereich umfasst zum Teil das Flurstück 9/4 der Flur 1 der Gemarkung Lindenberg.

2. Ziele des Bebauungsplanes

In der Gemeinde Lindenberg konzentriert sich die Wohnbebauung auf das östliche Gemeindegebiet, während im Westen der Gemeinde Gewerbebetriebe angesiedelt sind sowie die Lindenberger Agrargenossenschaft eG. Es sollen neue Bauplätze im Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung ausgewiesen werden, um eine ausgewogene gemeindliche Entwicklung zu gewährleisten und der Nachfrage nach Wohneigentum gerecht zu werden.

3. Zweck des Bebauungsplanes

Der einfache Bebauungsplan Nr. 1 *Lindenberg* enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung und schafft innerhalb seines Geltungsbereiches die planungsrechtliche Voraussetzung für die Umwandlung einer privaten Grünfläche in ein Reines Wohngebiet. Der Bebauungsplan setzt die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie Baugrenzen fest und bildet mit dem vorhandenen Ackersaum einen natürlichen Siedlungsabschluss.

4. Gesetzliche Grundlagen des Bauleitplanes

4.1 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Lindenberg hat keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Sowohl das konkrete Plangebiet als auch der Bestand der bebauten Strukturen der Gemeinde lassen kein dringendes Erfordernis eines Flächennutzungsplans erkennen. § 8 Abs.2 Satz 2 eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, einen selbstständigen Bebauungsplan auch ohne einen Flächennutzungsplan aufzustellen.

Dies ist jedoch nur zulässig, wenn der Bebauungsplan allein zur städtebaulichen Entwicklung ausreichend ist, aber auch wenn er einen verhältnismäßig kleinen Teil des Gemeindegebietes betrifft und hiermit keine Berührung der Grundzüge der Bodennutzung im Gemeindegebiet verbunden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 1 Lindenberg wird als selbstständiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 aufgestellt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes bleibt die Ordnung der städtebaulichen Entwicklung gewahrt. Die bebauten Bereiche im Ortsteil Lindenberg sind eindeutig gegenüber der Landschaft abgegrenzt, teilweise auch durch natürliche Raumkanten. Die Gemeinde Lindenberg ist besonders geprägt durch den Au Graben und seine Grünflächen.

Diese topografische Besonderheit des Gebietes führte dazu, dass sich die Gemeinde in zwei Gebiete unterteilt, in einem gewerblichen und landwirtschaftlichen Nutzbereich und in einen Gemeindebereich, in dem Wohnformen sowie kirchlich, kulturelle und soziale Einrichtungen das Ortsbild prägen. Die Grünzone des Augrabens vermittelt den Eindruck des Naturerlebens und der Erholung. Zwar verfügt die Gemeinde augenscheinlich über einige Baulücken, dennoch ist die gemeindliche Fortentwicklung im Wesentlichen als abgeschlossen zu betrachten. Der Bebauungsplan Nr. 1 befriedigt den geringen Baulandbedarf der Gemeinde und schafft bis zu 4 Baugrundstücke am Randbereich, des durch Wohnnutzung geprägten Teils von Lindenberg. Die Gemeinde Lindenberg hat ein weiteres Verfahren für den Bebauungsplan Nr. 2 „Wohnhaus Lindenberg“ begonnen. Die Planung erfolgt auf einem 1815 m² großen Grundstück in Ortsrandlage am Gehmkower Weg. Diese Planung bezieht sich auf ein Einzelgrundstück und stellt im Vergleich zum Gemeindegebiet einen sehr kleinen Teilbereich dar, der sich ebenfalls an die Bestandsbebauung orientiert. Städtebauliche Neuentwicklungen in einem Umfang, der eine weitere Bauleitplanung erforderlich werden lässt, sind innerhalb des Ortes Lindenberg nicht zu erwarten. Darüber hinaus entspricht dies auch nicht den Zielen der Raumordnung, die der Gemeinde Lindenberg keine Entwicklung über den Eigenbedarf hinaus zugestehen lässt. Insgesamt ist damit die Siedlungsentwicklung maximal als gering einzuschätzen.

Das Gebiet stellt im Vergleich zur gesamten Ortslage einen sehr kleinen untergeordneten Teilbereich dar. Auch werden mit dem Bebauungsplan Nr. 1 Lindenberg weder Abstimmungen mit den benachbarten Gemeinden oder die Ziele der Raumordnung soweit berührt, dass sie einen Flächennutzungsplan erfordern. Darüber hinaus führt der Gesetzgeber keine quantitativen Voraussetzungen zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 2 auf. Dies bedeutet, dass auch mehrere Bebauungspläne aufgestellt werden können, sofern dies mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist und nicht den nachbargemeindlichen Interessen widerspricht.

Des Weiteren sind durch das Planvorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf andere Belange, wie Infrastruktur, Erholung oder Landschaft zu erwarten. Die Grundzüge der Bodenordnung bleiben gewahrt, sodass es zu keinem Missverhältnis zwischen bebauter und unbebauter Fläche kommt.

Die geordnete städtebauliche Entwicklung ist durch die Teilplanung nicht gefährdet, vielmehr ermöglichen die derzeit vorliegenden Planungen eine Entwicklung der Gemeinde in geringem Umfang, wobei Art und Maß der baulichen Nutzung im Wesentlichen auf den Bestand abzielen und sich in das Ortsbild einfügen.

Die Inhalte des Bebauungsplanes reichen somit aus, um die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Lindenberg zu ordnen, die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes ist somit nicht erforderlich und der § 8 Abs 2 Satz 2 findet seine Anwendung.

4.2 Verfahrensprüfung

Der Bebauungsplan Nr. 1 *Lindenberg* wird nach § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Das Aufstellungsverfahren wird nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Es wird eine Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und eine Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Nach § 13a Abs. 3 BauGB erfolgt keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Weiterhin wird kein Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt und es erfolgen keine Angaben zu Umweltinformationen nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB und keine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB.

Voraussetzung für dieses Verfahren ist die Einhaltung der in § 13 b BauGB festgelegten Kriterien. Hierbei sind folgende Kriterien zu überprüfen:

Zulässige Grundfläche:

Das Vorhaben umfasst eine Grundfläche im Sinne des §13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000m². Das Plangebiet liegt mit einer Größe von 8.692 m² und einer Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO von 1.303 m² unter der Zulässigkeitsgrenze von 10.000m².

Wohnnutzung:

Der Bebauungsplan nach § 13b BauGB muss die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründen: Der Bebauungsplan Nr. 1 *Lindenberg* setzt ein Allgemeines Wohngebiet fest und schließt die Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für die Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) aus und erfüllt damit dieses Kriterium.

Außenbereichsflächen:

Die geplante Wohnnutzung muss sich im Außenbereich befinden und an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen:

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich und schließt nördlich und westlich direkt an den Bebauungszusammenhang an der Rellyner Straße und der Lindenstraße an. Im Osten bildet eine Ackersaumbepflanzung den natürlichen Siedlungsabschluss.

Zeitliche Begrenzung:

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes kann nur bis zum 31.Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden. Der Satzungsbeschluss muss bis zum 31.12.2021 erfolgen:

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wurde am 05.07.2018 in der Gemeindevertretersitzung gefasst.

Der Bebauungsplan Nr. 1 *Lindenberg* erfüllt die Voraussetzungen für die Durchführung nach § 13b BauGB.

Sind die Voraussetzungen des §13b BauGB erfüllt, findet § 13a BauGB entsprechend Anwendung.

Nach § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes oder nach Landesrecht unterliegen.

Die festgesetzte Grundfläche im Bebauungsplan beträgt 1.303 m². Das Vorhaben ist damit nach Nr. 18.7 i.V.m. 18.8 Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht UVP-pflichtig.

Abschließend ist nach § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB zu prüfen, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Hierbei handelt es sich um Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete. Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung („Wald nördlich von Basepohl“ DE 2243301) und das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet („Wald bei Grammentin“ DE 2243401) liegt ca. 4.500 m westlich vom Plangebiet entfernt. Zwischen dem Plangebiet und den Schutzgebieten liegen die L 272 und die Ortschaft Kentzlin. Es sind keine zusätzlichen negativen Auswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 1 *Lindenberg* kein Vorhaben, dass der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, ermöglicht. Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete werden nicht beeinträchtigt.

Die vorstehende Prüfung zeigt, dass die Voraussetzungen für die Durchführung dieses Aufstellungsverfahrens als Bebauungsplan nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren erfüllt sind.

4.3 Verfahrenshistorie

Die Gemeinde Lindenberg hat den Bebauungsplan Nr. 1 *Lindenberg* aufgestellt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenberg hat am 05.07.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die für die Raumordnung und

Landesplanung zuständige Behörde und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.08.2018 beteiligt worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), haben in der Zeit vom 03.09.2018 bis zum 05.10.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die eingehenden Stellungnahmen zeigten artenschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Konflikte mit dem Planvorhaben auf. Zudem liegt das Plangebiet in einem Trinkwasserschutzgebiet. Um diese Konflikte zu bewältigen wurden folgende Änderungen des Bebauungsplanes vorgenommen:

- Die Art der baulichen Nutzung wurde von einem reinen Wohngebiet in ein Allgemeines Wohngebiet geändert
- Die Zonen des Trinkwasserschutzgebietes wurden nachrichtlich übernommen, daraus ergeben sich Anpassungen der Baugrenzen
- Die Festsetzungen für Garagen, Nebenanlagen und Stellplätze wurde geändert. Sie sind nicht länger außerhalb der Baugrenzen zulässig, sondern nur innerhalb der Baugrenze und auf der in der Planzeichnung markierten Fläche für Nebenanlagen.
- Um die Unterhaltungspflege des nördlich gelegenen Grabens zu gewährleisten, wurde das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf eine Breite von 7m erweitert und die Festsetzung konkretisiert.
- Eine Örtliche Bauvorschrift wurde hinzugefügt, um den Vorgaben des Trinkwasserschutzgebietes zu entsprechen
- Es wurde ein Artenschutzfachbeitrag basierend auf Artenkartierungen erarbeitet
- Im Ergebnis wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie eine CEF-Maßnahme unter Hinweise zum Artenschutz in die Plansatzung aufgenommen
- Hinweise zum Trinkwasserschutzgebiet wurden ebenfalls in die Plansatzung aufgenommen

5. Bestehende Nutzung des Plangebietes

Das Plangebiet ist eine private Grünfläche im Besitz der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern. Sie wird regelmäßig gemäht und besteht im Wesentlichen aus einer Wiesenfläche mit einem recht jungen Baumbestand verschiedener Arten. Im Osten grenzt eine dichte Strauchpflanzung an das Plangebiet und im Nordosten liegt ein Wasserbiotop. Das Biotop gleicht einer gepflegten Teichanlage.

Das Plangebiet ist durch eine Drehtür im Einfahrtsbereich von der Lindenstraße aus öffentlich zugänglich.



Luftbild (Quelle: gaia.mv, 08.06.2018)

6. Geplante Nutzung

Im Plangebiet sollen größere Grundstücke für Wohnbauzwecke entstehen. Die Größe der Grundstücke soll bewusst großzügiger angelegt werden, um den ländlichen Charakter der Gemeinde und auch der allgemeinen Lage aufzunehmen. Die Grundstücke werden von der Lindenstraße mittels einer Privatstraße erschlossen. Die private Erschließungsstraße verläuft parallel zum Graben und bildet die nördliche Plangebietsgrenze.

Im Westen angrenzend an das Plangebiet liegt ein Baum- und Strauchbestand, sowie ein kleines Soll. Diese liegen außerhalb des B-Planes und bilden einen natürlichen Siedlungsabschluss.

7. Inhalt des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet soll als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO genutzt werden und schließt sich somit dem Charakter des Gemeindegebietes an. Folgende Arten von Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für die Verwaltung
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen.

Im westlichen Gemeindegebiet dominiert die Wohnnutzung, während sich im Ostteil der Gemeinde gewerbliche Betriebe angesiedelt haben sowie die Lindenberger Agrargenossenschaft. Der Bebauungsplan hat eine Größe von ca. 8.692 m².

Es ist das städtebauliche Ziel der Gemeinde Lindenberg die Entwicklung des Standortes weiter voranzutreiben und unter der Nutzung bestehender Freiflächen in der Gemeinde ein Angebot an Wohnraum zu schaffen.

Maß der baulichen Nutzung

Im Plangebiet sollen große Grundstücke entstehen, daher wird das Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl von 0,15 festgesetzt. Der ländliche Charakter des Baugebietes bleibt somit erhalten. Die Zahl der Vollgeschosse wird mit 1 als Höchstmaß festgesetzt.

Überbaubare Grundstücksfläche

In der Planzeichnung sind Baugrenzen festgesetzt. Da die Erschließung des Gebietes im nördlichen Bereich des Plangebietes erfolgt, sind die Baugrenzen so festgesetzt, dass sich die künftige Bebauung im nördlichen Bereich entwickelt, wobei die nördliche Baugrenze sich an der Grenze des Trinkwasserschutzgebietes orientiert. Die Bebauung an der Lindenstraße wird Richtung Westen erweitert. Im westlichen Bereich des Plangebietes dehnt sich die Baugrenze weiter nach Süden aus, um hier einen markanten Siedlungsabschluss zu ermöglichen. Damit wird eine flexible Aufteilung der Grundstücke ermöglicht und bietet ein großes Maß an Freiheiten für die Gestaltung der Baufelder. Die Gemeinde sieht hier ein Maximum von 4 Grundstücken als möglich an, die das Ortsbild in dem Bereich abrunden. Die Baugrenzen wurden im westlichen

Bereich um 10 m von der Flurstücksgrenze zurückgesetzt, damit liegen die Baugrenzen in einem angemessenen Abstand zu den Biotopen.

Gesetzlich geschützte Bäume

Durch die Bebauung des Plangebietes müssen einige Bäume gefällt werden, da jedoch keine konkreten Aussagen zu den betroffenen Bäumen gemacht werden können, wird folgender Hinweis in die Plansatzung übernommen:

„Während der Baufeldberäumung sind gesetzlich geschützte Bäume zu erhalten und entsprechende Schutzmaßnahmen gegen Beschädigungen des Stamm-, Kronen- und Wurzelbereiches vorzunehmen. Notwendige Baumfällungen sind entsprechend der Baumschutzsatzung des Kompensationserlasses MV zu beantragen und auszugleichen. Die künftigen Grundstücksbesitzer haben den Antrag rechtzeitig bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zu stellen.“

Verkehrsflächen

Das Plangebiet wird durch eine Private Straße von der Lindenstraße erschlossen. Es ist nicht Wille der Gemeinde die Straße öffentlich zu widmen. Es besteht keine öffentlich-rechtliche Notwendigkeit zur Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche. Die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes sichert die Erschließung für die zukünftigen Grundstückseigentümer. Das Leitungs- und Wegerecht hat eine Länge von 124 m und endet an der Einmündung des Grabens in den Teich, denn das Wege- und Leitungsrecht dient auch der Sicherung zur Gewässerunterhaltung durch den Wasser- und Bodenverband. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und der geringen Anzahl der angeschlossenen Grundstücksbesitzer ist keine Wendevorrichtung für Müllfahrzeuge vorgesehen. Unter diesen Umständen wird die Müllabfuhr an der Lindenstraße aus als angemessen betrachtet. Das Geh-Fahr- und Leitungsrecht ist in 2 Bereiche unterteilt. Der Bereich I dient vornehmlich als Erschließungsfläche. Sie hat eine Breite von 4m, diese ist ausreichend, um dort eine private Straße einschließlich notwendiger Leitungen zu errichten. Bereich II beinhaltet eine Gewässerabstandsfläche von 3 m von Böschungsoberkante bis zur Verkehrsfläche. Hier wird dem Unterhalter des Gewässers ein Fahrrecht eingeräumt.

8. Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Erschließung

Äußere Erschließung

Lindenberg ist über die B 194 und die L272/ Rellyner Straße erschlossen.

Innere Erschließung

Der Satzungsbereich wird über eine private Erschließung von der Lindenstraße aus bedarfsgerecht verkehrsmäßig erschlossen. Die Aufstellung der Satzung hat keine relevanten Auswirkungen auf den Verkehr.

Öffentlicher Personennahverkehr

Die Gemeinde Lindenberg ist über die Mecklenburg-Vorpommersche-Verkehrsgesellschaft mbh an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte angeschlossen.

8.2 Ver- und Entsorgung

Trinkwasser

Die Gemeinde Lindenberg ist Mitglied im Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow. Das Gebiet ist an die Verbandsleitungen angeschlossen.

Schmutzwasser

Die Gemeinde Lindenberg ist Mitglied im Wasser und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow. Das Gebiet ist an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen.

Elektrische Energie

Die Gemeinde wird von der E.ON Edis AG versorgt. Das bestehende Netz muss erweitert werden.

Niederschlagswasser

Das Regenwasser soll auf den Grundstücken versickert werden. Belastetes Niederschlagswasser von Verkehrsflächen wird dem Anschlusspunkt für die Schmutzwasserentsorgung zugeführt. Bei Versickerung hat der zukünftige Grundstückseigentümer eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde zu beantragen.

Telekommunikation

Das Baugebiet wird an die Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom angeschlossen.

Abfallbeseitigung

Der Siedlungsabfall des Gebietes wird entsprechend der Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte getrennt und der Wiederverwertung oder der Abfallbehandlung zugeführt.

Die bei der Errichtung von Gebäuden anfallenden Bauabfälle sind sortenrein zu trennen.

Unbelastete Bauabfälle sollen gemäß § 18 des (AbfAlIG M-V) einer stofflichen Verwertung zugeführt werden.

8.3 Brandschutz

Die Löschwasserversorgung ist für das Gemeindegebiet Lindenberg gegenwärtig nicht gesichert. Das gesamte Gemeindegebiet bezieht ihr Löschwasser aus dem Augrabens, jedoch ohne eine Entnahmestelle, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Das Baufeld liegt nur zum Teil im Löschwasserradius von 300m. Die Gemeinde prüft die Möglichkeiten zur Herstellung von Löschwasserentnahmestellen, die den Brandschutz im Plangebiet gewährleisten. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 29.08.2019 folgenden Beschluss gefasst: „Die Gemeinde verpflichtet sich, spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der geplanten Wohnhäuser die erforderliche Löschwasserentnahmestellenmöglichkeit bereitzuhalten.“

8.4 Denkmalschutz

Nach aktuellem Kenntnisstand werden im Plangebiet keine Bodendenkmale berührt.

Weiterhin gilt: wenn bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Laut § 11(3) DSchG M-V kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

8.5 Trinkwasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone II und III. Die Baugrenzen sind an die Grenze zur Schutzzone II angepasst. Es gelten die Bestimmungen der Vorlage des Rates des Kreises Demmin für die 8. Tagung des Kreistages am 18. September 1980 für die Festlegung von Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser mit der Vorlagenummer 46.

In der Wasserschutzzone II ist die während der Bauphase notwendige Lagerung von/ der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Betankung von Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen) sowie die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, einschließlich Lagerplätzen, von denen eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgehen könnte (z. B. Fahrzeugstellplätze, mobile Sani-täranlagen) verboten.

In der Wasserschutzzone III unterliegen diese der besonderen Aufsichtspflicht und sind nur bei entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen und besonderer Sorgfalt zulässig. Bagger und andere Baustellentechnik, aus denen wassergefährdende Stoffe austreten können, dürfen nicht unbeaufsichtigt oder ohne entsprechende Sicherheitsvorkehrungen abgestellt werden. Die Arbeitskräfte sind vor Baubeginn über die Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet zu belehren.

Bei Unfällen mit Austritt wassergefährdender Stoffe sind die nötigen Maßnahmen umgehend zu ergreifen, um eine Gefährdung des Trinkwassers zu vermeiden. Solche Unfälle sind unmittelbar bei dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde anzuzeigen.

Bohrungen, Errichtung und Betrieb von Grundwasserwärmepumpen, Erdwärmesonden sind verboten. Einzelfallgenehmigungen sind aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten, durch die eine Wassergefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, nicht möglich.

8.6 Altlasten und Bodenschutz

Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine Altlasten nach § 22 Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz Mecklenburg-Vorpommern, die dem geplanten Vorhaben entgegenstehen, bekannt.

Sollten bei Bau- und Erschließungsarbeiten Verdachtsflächen aufgefunden werden, sind sie der Umweltschutzaufsicht / Altlasten des Umweltamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte anzuzeigen.

Der bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallende unbelastete Bauschutt ist durch zugelassene Unternehmen fachgerecht zu entsorgen.

Belastete Bausubstanz ist vor dem Abbruch einer Analyse auf Art und Umfang der Schadstoffbelastung zu unterziehen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und dem STALU Mecklenburger Seenplatte zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

Holzabfälle sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

Belastete Holzabfälle sind nach der Art der Konzentration der Belastung unschädlich in dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlagen zu entsorgen.

Im Rahmen der Überlassungspflicht nach §§ 4 und 6 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat nach § 25 Abfallwirtschaftssatzung die Anlieferung von Baustellen- bzw. anderen Abfällen zur Beseitigung, die nicht nach § 10 Abs. 1 Abfallsatzung unter die Ausschlussliste fallen, grundsätzlich durch zugelassene Unternehmen zur Umladestation Neustrelitz der Ostmecklenburgischen-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH (OWD GmbH), auf die Abfallentsorgungsanlage Rosenow (AEA Rosenow) oder zu den Wertstoffhöfen des Landkreises (soweit die Abfälle an diesen angenommen werden) zu erfolgen. Die Gewährleistung der Andienungspflicht wird durch die Abfallbehörde kontrolliert.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes- Bodenschutzgesetz Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.

Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Für den Geltungsbereich sind keine Kampfmittelbelastungen bekannt.

Da in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind, wird empfohlen vor Beginn von Bauarbeiten, eine Kampfmittelbelastungsauskunft beim Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern einzuholen.

8.7 Immissionen

Durch die Errichtung von baulichen Anlagen im Plangebiet ist mit Lärm und Staubentwicklung zu rechnen. Diese Immissionen sind vorübergehend auf die Bauzeit begrenzt.

Die Immissionsrichtwerte eines Allgemeinen Wohngebietes sind mit den typischen Immissionen eines Dorfgebietes wie zum Beispiel landwirtschaftlicher Bewirtschaftung und Kleintierhaltung vereinbar.

8.8 Artenschutz

Das Büro Umweltplanung Schuchardt hat in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Artenschutzfachbeitrag mit Artenkartierungen erarbeitet. Im Ergebnis wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie eine CEF-Maßnahme festgelegt. Um den Verlust der Habitatflächen und Nahrungsgebietes auszugleichen, ist auf einer nah gelegenen Fläche nördlich des Teiches eine 80 m lange artenreiche dreireihige Gehölzpflanzung aus standortgerechten heimischen Gehölzen herzustellen. Die Baufeldfreimachung soll außerhalb der Vogelbrutzeiten

und der Laich- und Aktivitätszeiten der Lurche erfolgen. Die Baufeldberäumung hat somit im Zeitraum vom 1. September bis 1. März zu erfolgen. Sollte die Baufeldberäumung jedoch innerhalb dieses Zeitfensters vorgenommen werden, ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die Vorgaben zum Artenschutz sind unter Hinweise auf der Plansatzung vermerkt. Die Fläche, auf der die Gehölzpflanzung vorzunehmen ist, ist in einer Karte auf der Plansatzung dargestellt

8.9 Klimaschutz

Durch Aufstellung der Satzung wird das Plangebiet innerhalb seiner Grenzen gegenüber dem derzeitigen Zustand minimal weiter verdichtet.

Der höhere Niederschlagswasseranfall durch die zusätzliche Versiegelung, wird auf dem ausreichend großen Grundstück versickert.

Durch die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück wird es weiterhin dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt und trägt damit zur Grundwasserneubildung bei.

Zudem erfolgt diese Veränderung innerhalb eines eng begrenzten Gebietes. Damit sind durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima zu erwarten.

8.10 Durchführung der Maßnahme

Das Gelände befindet sich in Privatbesitz. Der zukünftige Eigentümer bebaut und betreibt die Grundstücke. Die Gemeinde schließt mit dem Vorhabenträger eine vertragliche Vereinbarung zur Übernahme der CEF-Maßnahme „Gehölzpflanzung, Pflege und Erhalt“.

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.19 gebilligt.

Lindenberg, 30.01.2020



Bürgermeisterin
Carl





Fachbeitrag Artenschutz

Incl. tabellarischer Potentialabschätzung zu weiteren Artenvorkommen

zum

Bauvorhaben

„B-Plan 1 in 17111 Lindenberg“

Auftraggeber: Alexander Kohlmorgen
Lindenstr. 13
17111 Lindenberg

Auftragnehmer: Schuchardt Umweltplanung GmbH
Ernst-Alban-Straße 9
17192 Waren (Müritz)
info@schuchardt-umweltplanung.de



Bearbeitungsstand: 09.05.2019



Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
1.1.	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2.	Mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen	4
1.3.	Rechtliche Grundlagen zur Sicherung der Fauna	5
1.4.	Beschreibung des Eingriffsraumes	8
1.5.	Angewendete Untersuchungsmethodik	9
2.	Darstellung der Ergebnisse	10
2.1.	Vogelarten	10
2.2.	Amphibien- und Reptilienarten	10
2.3.	Fledermausarten	10
3.	Darlegung der betroffenen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	10
3.1.	Beschreibung der Vorhabenrelevanz	11
a)	Beschreibung entstehender/möglicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 ...	11
4.	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffsfolgen	11
a)	Beschreiben von Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 - 3	11
4.2.	Flächenbezogene Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffsfolgen	12
5.	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	12
6.	Zusammenfassung	12
7.	Anlage 1 (als separates beiliegendes Dokument)	13
8.	Quellenverzeichnis	14

Verwendete Technik & Materialien für die Geländearbeit:

Fernglas Carl Zeiss Jena 8x56

Spektiv Zeiss Victory DiaScope 85 T FL mit Vario-Okular 20-75 x

Verwendete Software:

Microsoft Office (Word)

Adobe Pdf-Creator

Quantum GIS

Adobe Pdf-Reader



Verwendetes Kartenmaterial:

OpenStreetMaps

Ansprechpartner für den vorliegenden Bericht:

Marika Schuchardt

Abkürzungsverzeichnis

§	besonders geschützt
§§	streng geschützt
RL MV/D	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern/Deutschland
Abb.	Abbildungen
Tab.	Tabelle
EG-VO 338/97:	Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
FFH-RL Anh. IV	Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
BArtSchV An. 1 Sp. 3	Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V

Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste

Weitere Symbole: Langfristiger Bestandstrend: < mäßiger/ << starker Rückgang;
> deutliche Zunahme; = gleichbleibend





1. Einführung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Das geplante Bebauungsplangebiet Nr. 1 in Lindenberg wurde langjährig als Gehölzgarten mit parkähnlichem Charakter genutzt und dementsprechend gepflegt bzw entwickelt. Aufgrund neuerer Planungen soll das Gelände nun beplant/ bebaut werden.



Da die Umsetzung von geplanten Maßnahmen zum Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG führen könnte und um potenzielle Gefährdungen der Fauna zu erkennen und darauf aufbauend einschätzen, verhindern bzw. abschwächen zu können, wurden eine fachkundige Begehungen des geplanten Vorhabenbereiches notwendig. Darauf aufbauend ist eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen worden. Vom Auftraggeber wurde als Grundlage zur textlichen Bearbeitung drei Begehungen im Zeitraum März bis Mai 2019 beauftragt.

1.2. Mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen

Im Verlauf der Nutzungsänderung/ geplanten Bebauung sind projektbezogene Wirkungen zu berücksichtigen. Nachfolgend werden Wirkungen aufgezeigt, die kurzfristig während der Umsetzung des Vorhabens (baubedingten Wirkfaktoren), dauerhaft durch den Bau (anlagebedingte Wirkfaktoren) sowie im Laufe der Bewirtschaftung (betriebsbedingte Wirkungen) des geplanten Vorhabens auftreten können.



Baubedingt

- kurzzeitige Nutzung von Standorten durch Ablagerung oder Befahrung
- Störung durch Lärm, Aktivitäten auf der Baustelle
- Vergrämung durch kurzzeitigen/langfristigen Lebensraumverlust aufgrund erheblicher Störungen und Rückbau
- Tötung durch Bauaktivitäten

Anlagebedingt

- Lebensraumverlust

Betriebsbedingt

- -Nicht bekannt-

1.3. Rechtliche Grundlagen zur Sicherung der Fauna

Nachfolgend wurden aus dem „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung“ (Büro FROELICH & SPORBECK Potsdam /Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010) vorhabenbezogen, relevante Verbotstatbestände entnommen, die bezüglich der zu untersuchenden Arten, im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben, berührt werden könnten. Unterschieden wird nachfolgend grob in europarechtliche, bundesweite und landesweite Vorgaben.

Europarechtliche Vorgaben

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der



Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,

- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn:

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten:

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- d) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

1. Nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn:

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gemäß Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

Bundesweite Vorgaben - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 veranlassten, im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind am 18.12.2007 in Kraft getreten (sog. Kleine Novelle des



BNatSchG). Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) erfolgte eine erneute Anpassung. Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

Verbote gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BNatSchG: „Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Möglich ist dies:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.



Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Vorgaben des Landes - Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V)

Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. 2010, S. 66) ist am 01.03.2010 in Kraft getreten. Es enthält keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichende Regelungen, da im Artenschutz keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht.

1.4. Beschreibung des Eingriffsraumes

Der Betrachtungsraum befindet sich 10 km nordöstlich Stavenhagen im Randbereich der Ortslage 17111 Lindenberg.



Das Gelände liegt ruhig und abgelegen im Außenbereich bzw. im westlichen Randbereich der betreffenden Ortslage. Im Zeitraum der Begehungen wurde eine Weidehaltung durch Rinder im betrachteten Gebiet vorgenommen.

Dementsprechend veränderte sich im Verlauf der Geländearbeiten der optische Eindruck des Betrachtungsraumes durch die Tierhaltung und dem damit um Zusammenhang stehenden Gehölzverbiss bzw. die Vegetationsbeanspruchung durch Beweidung und Tritt. Unmittelbar nördlich angrenzend an das Gelände befindet sich ein Teich mit Begleitvegetation.



Im Randbereich sowie zentral auf der Fläche verteilt sind Heckenstreifen und verschiedene weitere Gehölzgruppen und Einzelgehölze vorzufinden.



1.5. Angewendete Untersuchungsmethodik

Am 13.03.19, 04.04.19 und am 07.05.19 erfolgte eine systematische Suche und Dokumentation von Hinweisen zu Artenvorkommen der zu betrachteten Artengruppen (Avifauna, Chiroptera und Herpetofauna) des geplanten Eingriffsortes bei jeweils möglichst vorteilhafter Witterung. Die Geländebegehungen fanden unterschiedlich je in den Vormittagsstunden, Nachmittagsstunden und Abendstunden statt, um den unterschiedlichen Aktivitätsphasen der diversen zu betrachtenden Arten in einem Mindestmaß gerecht zu werden.

Die Bestandsdokumentation erfolgte durch eine jeweilige systematische flächige Begehung des Geländes, sowie die gezielte Suche bezüglich der Habitatansprüche der unterschiedlichen Artengruppen.



2. Darstellung der Ergebnisse

2.1. Vogelarten

Es wurden nachfolgende Arten dokumentiert, die das Gebiet als Nahrungsgast, als Durchzügler oder als Bruthabitat nutzen:

Ringeltaube NG/ BV ?	Amsel BV	Haubenmeise BV?
Nebelkrähe NG/ BV ?	Feldsperling BV	Zilpzalp BV
Rotmilan NG	Kohlmeise BV	Rotkehlchen BV
Mäusebussard NG	Zaunkönig BV	Grauammer BV
Elster NG	Goldammer BV	Star NG, Dz, BV
Singdrossel Dz	Blaumeise BV	Stieglitz NG
Wacholderdrossel Dz/ BV ?	Buchfink BV/ NG	Hausperling NG
Türkentaube NG	Rauchschwalbe NG	Grünfink BV
Bachstelze BV	Gartenrotschwanz BV/ NG	Schafstelze BV?, NG
Bluthänfling BV	Gartengrasmücke BV	Feldlerche NG

2.2. Amphibien- und Reptilienarten

Am 04.04. wurde eine Ringelnatter und eine Erdkröte um Bereich des Gewässers entdeckt.

Am 07.05. wurden etwa 18 Wasserfrösche entlang des Gewässers dokumentiert.

2.3. Fledermausarten

Es konnten keine Gehölze in den Grenzen des B-Plangebietes festgestellt werden, die in Bestandteilen eine Eignung als Fledermausruhe- oder -fortpflanzungsstätte aufweisen.

3. Darlegung der betroffenen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Es konnten im Verlauf der Begehungen Artennachweise oder -hinweise erbracht werden, die das Vorkommen von unterschiedlichen Vogelarten bestätigen. Zudem gab es an unterschiedlichen Terminen verschiedene Artnachweise der Herpetofauna.



Nachfolgend wird die vorhabenbedingte Gefährdung der betroffenen Arten in gesammelter Betrachtung aufgeführt, da geplante Maßnahmen noch nicht bekannt sind.

3.1. Beschreibung der Vorhabenrelevanz

a) Beschreibung entstehender/möglicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1

- Vorhabenbedingte Auswirkungen, die den §44 (1) 1. (Tötungsverbot) hervorrufen könnten:

Im Verlauf von Arbeiten werden durch die geplante Bautätigkeit Geländeteile oder das gesamte Gelände erheblich verändert. Baumaßnahmen könnten in dem Falle womöglich an verschiedenen Stellen im Baufeld zur Tötung von Individuen führen.

- Vorhabenbedingte Auswirkungen, die den §44 (1) 2. (Störungsverbot) hervorrufen könnten:

Im Verlauf von vielfältigen Bautätigkeiten entstehen Störungen, die sich negativ auf die Zielart auswirken könnten.

- Vorhabenbedingte Auswirkungen, die den §44 (1) 3. (Verlust von Fortpflanzungs- und Lebensstätten) hervorrufen könnten:

Durch die geplanten Maßnahmen, könnte das Gelände so verändert werden, dass die verschiedenen potenziellen Lebensstätten verloren gehen.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffsfolgen

a) Beschreiben von Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 - 3

Im Verlauf der Geländebegehung ist zunächst eine potenzielle Habitateignung für unterschiedlichen Arten festgestellt worden. Im späteren Verlauf sind Nachweise zum Vorkommen der Zielarten(-gruppen) erbracht worden. Wie in Kapitel 3.1 beschrieben, ist aufgrund des Vorkommens von Eingriffsfolgen bei einer Überplanung auszugehen. Im Verlauf der Bauarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung vorzunehmen, die in Rücksprache mit den zuständigen Behördenvertretern ggf. Maßnahmen entwickelt und umsetzt, die zum Schutz der vorkommenden Population beiträgt. Mittels fachkundiger Begehungen vor Baubeginn sollten erneute Kontrolle vorgenommen werden und ein Amphibienzaun aufgestellt werden, der die Querung des Baufeldes und damit verbundene Gefährdung verhindert. Als CEF-Maßnahme ist die Entwicklung/Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen z.B. bezüglich der Anlage von Gehölzanpflanzungen als ein Ausweichangebot vorzunehmen. Das geplante Vorgehen hilft die Störung zu vermeiden und die Artenvorkommen langfristig zu erhalten.



4.2. Flächenbezogene Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffsfolgen

Die Kompensationsmaßnahme ist gemäß der tatsächlich geplanten Eingriffsfläche bzw angepasst an Art/ Umfang des Eingriffs (Gehölzentnahmen und Versiegelung) durch die Planenden/ Eigentümer oder Antragssteller einer Baugenehmigung auf einem möglichst störungsarmen Geländeteil vor Baubeginn bzw im zeitnahen Zusammenhang vorzunehmen. Ferner sind nachfolgende Maßnahmen/ Regelungen zu beachten:

1. Das Baufeld und Zuwegungen sind während der gesamten Bauzeit (wenn diese in die Zeit der Aktivitätsphase der Amphibien und Reptilien fallen sollte) durch Amphibienzäune abzuschirmen.
2. Die bauvorbereitenden Maßnahmen und der Baubeginn sind vor Eintreten der Brutzeit anzufangen und die Bautätigkeit dann auch durchweg fortzuführen.

5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

-entfällt-

6. Zusammenfassung

Der Auftraggeber hat aufgrund von in Aussicht stehenden Planungen die Untersuchungen hinsichtlich potentiell betroffener Artengruppen beauftragt. Dabei sind Artnachweise erbracht worden. Die weitere Planung/ Entwicklung des Geländes ist dem Verfasser nicht bekannt, weswegen Gesamtbetrachtungen und grobe Empfehlungen gegeben werden können.

Auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung für die planungsrelevanten Arten vorgenommen.

Durch diese projektbezogene Prüfung von möglicherweise vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten vorhabenbedingte und baubedingte Beeinflussungen der betrachteten Fauna ermittelt werden.

Für die ermittelten Arten wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung in Gesamtbetrachtung anhand des § 44 (1) 1. bis 3. vorgenommen. Dabei wurden Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommende und als planungsrelevant geltende Tierart festgestellt.

Hierzu zählt das möglicherweise Auftreten der baubedingten Tötung sowie die mögliche baubedingte Störung.



Zur Vermeidung/ Minimierung der Verbotstatbestände § 44 (1) 1. bis 3. wird empfohlen den Geländeumbau durch eine Fachkraft aus dem Bereich des Naturschutzes betreuen zu lassen und ggf. Maßnahmen in Rücksprache mit der zuständigen Behörde zu entwickeln. Aktuell werden ebenfalls Kompensationsmaßnahmen notwendig, die bei abschließender Planung im Detail vorzulegen sind. Diese Maßnahmen sind als CEF-Maßnahme an einem endlegenden/ruhigen Ort im Betrachtungsraum oder im unmittelbaren Umfeld einzuplanen. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.



7. Anlage 1 (als separates beiliegendes Dokument)

Tabellarische Potentialabschätzung Tabellarische Potenzialabschätzung BP Lindenberg 1
Seite 1 bis 33

Die dargestellten Ergebnisse sind sorgfältig, nach bestem Wissen und Gewissen erwogen worden. Eine unberechtigte Vervielfältigung, Veränderung oder Veröffentlichung des Berichtes sowie der darin befindlichen Inhalte ist nicht gestattet.

Waren den 09.05.2019



8. Quellenverzeichnis

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (2005): Naturschutz und biologische Vielfalt 20 – Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; BfN -Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Bonn/ Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (2009): Naturschutz und biologische Vielfalt Heft 70 (1) – Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere; BfN -Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Bonn/ Bad Godesberg

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden – Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) VOM 29.07.2009 (BGBl. I S.2542)

LANDESAMTES FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) (1999): Hinweise zur Eingriffsregelung Heft 3, Güstrow

NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ, GESETZ ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES - MECKLENBURG-VORPOMMERN (NATSCHAG) – VOM 23. FEBRUAR 2010

TRAUTNER, J. ET AL (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

Weitere Quellen

www.umweltkarten-mv.de

www.lung.mv-regierung.de

www.bfn.de

Anlage 1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Erläuterungen:

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997) zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.3.2008 -Amtsblatt der EU L93, S.3ff.

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens zum 1.1.2007) –Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff. (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung**RL M-V:** Abkürzungen der RL: 0 ausgestorben bzw. verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

4 potenziell bedroht

- in der jeweiligen RL nicht gelistet

R extrem selten

po: Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Einflussbereich möglich.

wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabengebietes [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x	2	-	-	-	_ X)
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	2	-	-	-	_ 1)
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	2	-	-	-	_ 1)
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x	3	-	-	-	_ X)
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x	3	-	-	-	_ 1)
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	3	-	-	-	_ 1)
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x	1	-	-	-	_ 1)
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	2	-	-	-	_ X)
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	x	2	-	-	-	_ X)
Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL., 1991)							
MV 0: Ausgestorben oder verschollen,							
MV 1: Vom Aussterben bedroht,							
MV 2: Stark gefährdet,							
MV 3: Gefährdet,							
MV 4: Potenziell gefährdet,							
- : in der jeweiligen RL nicht gelistet.							
x : trifft zu,							



wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabengebietes [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurz begründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
-------------------------	----------------	---------------------------	-----------	--	--	---	---

– : trifft nicht zu,
 . : keine Angabe
 1) Die Art könnte im weiteren Umfeld des Vorhabens vorkommen. Aufgrund ihrer Lebensraumsprüche, den vorhandenen Habitatstrukturen sowie der Lage des Vorhabenstandortes wird eine projektbezogene Auswirkung auf diese Art ausgeschlossen.

Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x	1	-	-	-	_ 1)
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	2	X	X	ja	3)
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	-	-	-	_ 1)

Gefährdung. Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL., 1991)

MV 0: Ausgestorben oder verschollen,

MV 1: Vom Aussterben bedroht,

MV 2: Stark gefährdet,

MV 3: Gefährdet,

MV 4: Potenziell gefährdet,

- : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

x : trifft zu,

- : trifft nicht zu,



wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabengebietes [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
.: keine Angabe							
1) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (SCHAARSCHMIDT U. WACHLIN, 2013).							
2) Die Art könnte zwar im weiteren Umfeld des Vorhabens vorkommen, kann aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche, den vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens sowie aufgrund der Lage des Vorhabenstandortes dort nicht vorkommen.							
3) Art könnte Vorkommen. Maßnahmen sind zu berücksichtigen.							
Fledermäuse							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	1	-	-	-	_ 1)
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	0	-	-	-	_ 1)
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	x	3	-	Nahrungsraum, nein	-	_ 1)
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfl.	x	2	-	-	-	_ 1)
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	1	-	-	-	_ 1)



wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabengebietes [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x	4	-	-	-	_ 1)
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x	2	-	-	-	_ 1)
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	1	-	-	-	_ 1)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	3	-	Nahrungsraum, nein	-	_ 1)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	x	1	-	-	-	_ 1)
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	x	3	po	Nahrungsraum, nein	-	_ 1)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	x	4	-	-	-	_ 1)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	4	po	Nahrungsraum, nein	-	_ 1)
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x	-	po	Nahrungsraum, nein	-	_ 1)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	4	-	-	-	_ 1)
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x	-	-	-	-	_ 1)



wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabengebietes [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermaus	x	1	-	-	-	_ 1)
Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES ET AL., 1991) MV 0: Ausgestorben oder verschollen, MV 1: Vom Aussterben bedroht MV 2: Stark gefährdet MV 3: Gefährdet, MV 4: Potenziell gefährdet, -: in der jeweiligen RL nicht gelistet x: trifft zu, -: trifft nicht zu, .: keine Angabe 1) Bei diesen Arten lassen sich entstehende Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen.							
Weichtiere							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x	1	-	-	-	_ 1)
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	x	1	-	-	-	_ 1)
Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (JUEG ET AL., 2002) MV 0: Ausgestorben oder verschollen							



wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabengebietes [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
MV 1: Vom Aussterben bedroht MV R: Arten mit geografischer Restriktion MV 2: Stark gefährdet MV 3: Gefährdet MV 4: Potenziell gefährdet MV V: Arten der Vorwarnliste - : in der jeweiligen RL nicht gelistet. - : trifft nicht zu, 1) Die betreffende Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor.							
Libellen							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	x	2	-	-	-	_ 1)
<i>Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)</i>	Asiatische Keiljungfer	x	-	-	-	-	_ 1)
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x	1	-	-	-	_ 1)
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	0	-	-	-	_ 1)
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	2	-	-	-	_ 1)
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x	1	-	-	-	_ 1)



wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabengebietes [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (ZESSIN U. KÖNIGSTEDT, 1992) MV 0: Ausgestorben oder verschollen MV 1: Vom Aussterben bedroht MV 2: Stark gefährdet MV 3: Gefährdet MV 4: Potenziell gefährdet MV V: Vermehrungsgäste				1) Bei diesen Arten lassen sich entstehende Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen. MV I: Irrgast -: in der jeweiligen RL nicht gelistet. x: trifft zu, -: trifft nicht zu, .: keine Angabe			
Käfer							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	x	1	-	-	-	_ 2)
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x	1	-	-	-	_ 2)
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	1	-	-	-	_ 2)
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	-	-	-	_ 1)
Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (HENDRICH ET AL. 2011) MV 0: Ausgestorben oder verschollen MV 1: Vom Aussterben bedroht							



wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabengebietes [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
-------------------------	----------------	------------------------	--------	---	---	---	---

MV 2: Stark gefährdet
 MV 3: Gefährdet
 MV G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
 MV R: Extrem selten
 MV V: Vorwarnliste
 MV D: Daten mangelhaft
 - : in der jeweiligen RL nicht gelistet.
 x : trifft zu,
 - : trifft nicht zu,
 . : keine Angabe

- 1) Die Art tritt womöglich zwar im Bereich des Messtischblattes auf, wird durch das geplante Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt.
- 2) Die vorliegenden Habitateigenschaften am Vorhabenstandort lassen keine Rückschlüsse auf das Vorkommen dieser Art zu.

Falter							
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x	2	-	-	-	_ 1)
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	-	-	-	_ 1)
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	x	4	-	-	-	_ 1)

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (WACHLIN 1993; WACHLIN ET AL. 1997)
 MV 0: Ausgestorben oder verschollen
 MV 1: Vom Aussterben bedroht



wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabengebietes [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
-------------------------	----------------	------------------------	--------	---	---	---	---

MV 2: Stark gefährdet
 MV 3: Gefährdet
 MV 4: Selten, potentiell gefährdet
 MV K: Ungenügend bekannt
 MV M: Vermehrungsgäste und Wanderarten
 -: in der jeweiligen RL nicht gelistet.

 x: trifft zu,
 -: trifft nicht zu,
 .: keine Angabe

1) Die vorliegenden Habitatsigenschaften am Vorhabenstandort lassen keine Rückschlüsse auf das Vorkommen dieser Art zu.

Meeressäuger							
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	x	2	-	-	-	_ 1)

Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES ET AL., 1991)

MV 0: Ausgestorben oder verschollen
 MV 1: Vom Aussterben bedroht
 MV 2: Stark gefährdet
 MV 3: Gefährdet,
 MV 4: Potenziell gefährdet



wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabengebietes [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
-------------------------	----------------	------------------------	--------	---	---	---	---

- : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

x : trifft zu,

- : trifft nicht zu,

. : keine Angabe

1) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangearten (HERRMANN 2013).

Landsäuger							
<i>Castor fiber</i>	Biber	x	3	-	-	-	_ 1)
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	x	2	-	-	-	_ 1)
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	x	0	-	-	-	_ 2)
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	x	0	-	-	-	_ 2)

Gefährdung. Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES ET AL., 1991)

MV 0: Ausgestorben oder verschollen

MV 1: Vom Aussterben bedroht

MV 2: Stark gefährdet

MV 3: Gefährdet,

MV 4: Potenziell gefährdet

- : in der jeweiligen RL nicht gelistet.



wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabengebietes [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<p>x : trifft zu, - : trifft nicht zu, . : keine Angabe</p> <p>1) Gemäß der landesweiten Range-Karten (ZSCHIELE U. STIER 2013; BÜCHNER U. WACHLIN, 2013, NEUBERT U. WACHLIN 2013(A-B)) tritt die Art zwar im Bereich des Messtischblattes auf, kann aber aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und den vorhandenen Habitatstrukturen im engen Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen.</p> <p>2) Die betreffende Art kann im Naturraum vorkommen. Die geringen Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich auf dem geplanten Standort schließen jedoch eine Betroffenheit dieser Art aus.</p>							
Fische							
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	x	0	-	-	-	- 1)
Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (WINKLER ET AL., 1991) MV 0: Ausgestorben oder verschollen MV 1: Vom Aussterben bedroht MV 2: Stark gefährdet MV 3: Gefährdet							



wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabengebietes [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
-------------------------	----------------	---------------------------	-----------	--	--	---	---

MV 4: Potenziell gefährdet

- : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

x : trifft zu,

- : trifft nicht zu,

. : keine Angabe

1) Die Art ist im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß der Roten Liste (WINKLER ET AL., 1991) ausgestorben oder verschollen und deren Auftreten in M-V erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich (Anonymus 2009).

Gefäßpflanzen							
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	x	1	-	-	-	_ 1)
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	x	2	-	-	-	_ 1)
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	R	-	-	-	_ 1)
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand- Silberscharte	x	1	-	-	-	_ 1)



wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabengebietes [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	x	2	-	-	-	_ 1)
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x	1	-	-	-	_ 1)

Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (WINKLER ET AL., 1991)

MV 0: Ausgestorben oder verschollen

MV 1: Vom Aussterben bedroht

MV 2: Stark gefährdet

MV 3: Gefährdet,

MV 4: Potenziell gefährdet

- : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

x : trifft zu,

- : trifft nicht zu,

. : keine Angabe

1) Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Habitatansprüche.



Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V; Abkürzungen der RL:

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Vorwarnliste

po (Potenzielles Vorkommen) Vorkommen im Einflussbereich des Vorhabens möglich.



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Eintreten der Verbotstatbestände möglich [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	x				po	-	-	_ 3)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x				po	-	-	_ 3)
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			x		po	-	-	_ 2)
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		x	x	0	-	-	-	_ 2)
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger					.			_ 2)
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			x		-	-	-	_ 2)
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger					po	-	-	_ 2)
<i>Acitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			x	1	-	-	-	_ 6)
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise					po	ja	nein	_ 3)
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	x	x			-	-	-	_ 2)
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente					-	-	-	_ 2)
<i>Aix sponsa</i>	Brautente					-	-	-	_ 2)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche					X	X	e	X
<i>Alca torda</i>	Tordalk					-	-	-	_ 5)
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		x	x	3	-	-	-	_ 2)
<i>Anas acuta</i>	Spießente				1	-	-	-	_ 2)



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Eintreten der Verbotstatbestände möglich [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				2	-	-	-	_ 2)
<i>Anas crecca</i>	Krickente				2	-	-	-	_ 2)
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente					-	-	-	_ 2)
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					-	-	-	_ 2)
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	x			2	-	-	-	_ 2)
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					-	-	-	_ 2)
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans					-	-	-	_ 4)
<i>Anser anser</i>	Graugans					-	-	-	_ 2)
<i>Anser canadensis</i>	Kanadagans					-	-	-	_ 2)
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans					-	-	-	_ 4)
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans					-	-	-	_ 4)
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans					-	-	-	_ 4)
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans					-	-	-	_ 4)
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		x	x	1	-	-	-	_ 2)
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenieper				V	-	-	-	_ 2)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper					-	-	-	_ 2)
<i>Apus apus</i>	Mauersegler					-	-	-	_ 2)



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Eintreten der Verbotstatbestände möglich [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler				0	-	-	-	_ 1)
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler					-	-	-	_ 4)
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	x	x		1	-	-	-	_ 2)
<i>Arenaria interp.</i>	Steinwälzer				0	-	-	-	_ 1)
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					-	-	-	_ 3)
<i>Asio flammea</i>	Sumpfohreule	x	x		0	-	-	-	_ 2)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x				-	-	-	_ 2)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x			1	-	-	-	_ 2)
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				2	-	-	-	_ 2)
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente				3	-	-	-	_ 2)
<i>Aythya marila</i>	Bergente					-	-	-	_ 4)
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x	x	x	0	-	-	-	_ 1)
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn		x		0	-	-	-	_ 1)
<i>Botaurus minutus</i>	Zwergdommel		x	x	1	-	-	-	_ 2)
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		x	x	1	-	-	-	_ 2)
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans					-	-	-	_ 2)
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans					-	-	-	_ 4)
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x	x		1	-	-	-	_ 2)



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Eintreten der Verbotstatbestände möglich [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					-	-	-	_ 2)
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel				0	-	-	-	_ 1)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x				-	-	-	_ 3)
<i>Buteo lagopus</i>	Rauhfußbussard					-	-	-	_ 4)
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Kleiner Alpenstrandläufer			x	1	-	-	-	_ 2)
<i>Calidris alpina ssp. alpina</i>	Nord.Alpenstrandläufer			x	1	-	-	-	_ 4)
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		x	x	1	-	-	-	_ 2)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling					ja	X	ja	_ 3)
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz					Ja	X	ja	_ 3)
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink					ja	X	ja	_ 3)
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig					-	-	-	_ 2)
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig					-	-	-	_ 2)



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Eintreten der Verbotstatbestände möglich [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			x		-	-	-	_2)
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer					-	-	-	_3)
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer					-	-	-	_3)
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenvögel					-	-	-	_2)
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenvögel			x		-	-	-	_2)
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenvögel			x	1	-	-	-	_2)
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe		x			-	-	-	_2)
<i>Chlidonias niger</i>	Trauersee-Schwalbe		x	x	1	-	-	-	_2)
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		x	x	3	po	ja	nein	_2)
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	x	x		1	-	-	-	_2)
<i>Cinclus aeruginosus</i>	Rohrweihe	x	x			po	nein	nein	_3)
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel					-	-	-	_3)



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Eintreten der Verbotstatbestände möglich [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler				0	-	-	-	_ 1)
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	x	x		1	-	-	-	_ 2)
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe					-	-	-	_ 7)
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	x	x		1	-	-	-	_ 3)
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer					-	-	-	_ 2)
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube					-	-	-	_ 3)
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube					-	-	-	_ 2)
<i>Columba palum.</i>	Ringeltaube					ja	ja	X	_ 3)
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe					-	-	-	_ 3)
Corvus corone	Aaskrähe/ Nebelkrähe					ja	nein	ja	_ 3)
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				3	-	-	-	_ 3)
<i>Corvus monedula</i>	Dohle				1	-	-	-	_ 3)
<i>Cortunix cort.</i>	Wachtel					-	-	-	_ 2)
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		x	x		-	-	-	_ 2)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck					-	-	-	_ 2)
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan					-	-	-	_ 4)
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		x	x		-	-	-	_ 4)



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Be- standserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Eintreten der Verbotstatbestände möglich [ggf. Kurz begründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					-	-	-	_ 2)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe					po	nein	X	_ 3)
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht					-	-	-	_ 2)
<i>Dendrocopus minor</i>	Kleinspecht					-	-	-	_ 2)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		x	x		-	-	-	_ 2)
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer					ja	X	ja	_ 3)
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		x	x		-	-	-	_ 2)
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrammer					-	-	-	_ 3)
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					ja	ja	ja	_ 3)
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke				1	-	-	-	_ 2)
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	x			V	-	-	-	_ 2)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x				po	nein	nein	_ 3)
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	x				-	-	-	_ 7)
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper					-	-	-	_ 2)



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Be- standserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Eintreten der Verbotstatbestände möglich [ggf. Kurz begründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschn.					-	-	-	_ 2)
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					Ja	ja	ja	_ 3)
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink					-	-	-	_ 4)
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn					-	-	-	_ 2)
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			x	V	po	X	nein	X
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			x	2	-	-	-	_ 2)
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			x		-	-	-	_ 2)
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher					po	X	nein	_ 3)
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher					-	-	-	_ 7)
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher					-	-	-	_ 7)
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	x	x			-	-	-	_ 2)
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	x			-	-	-	_ 2)
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				1	-	-	-	_ 6)
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x	x			-	-	-	_ 3)



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Be- standserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Eintreten der Verbotstatbestände möglich [ggf. Kurz begründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer					-	-	-	_ 6)
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter					-	-	-	_ 3)
Hirundo rustica	Rauchschwalbe					ja	nein	ja	_ 3)
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel				1	-	-	-	_ 2)
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			x	2	-	-	-	_ 2)
Lanius collurio	Neuntöter		x			po	X	ja	X
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			x	3	-	-	-	_ 2)
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger				0	-	-	-	_ 1)
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger				0	-	-	-	_ 1)
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					-	-	-	_ 6)
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				3	-	-	-	_ 6)
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		x		2	-	-	-	_ 6)
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				2	-	-	-	_ 6)
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe					-	-	-	_ 6)
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				3	-	-	-	_ 2)
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe				1	-	-	-	_ 6)



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Eintreten der Verbotstatbestände möglich [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl					-	-	-	_ 2)
<i>Locustella luscinoides</i>	Rohrschwirl			x		-	-	-	_ 2)
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl					po	X	ja	X
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzs.					-	-	-	_ 2)
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		x	x		-	-	-	_ 2)
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					-	-	-	_ 3)
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall					-	-	-	_ 3)
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		x	x		-	-	-	_ 2)
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			x		-	-	-	_ 6)
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente					-	-	-	_ 7)
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente					-	-	-	_ 7)
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger					-	-	-	_ 7)
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				2	-	-	-	_ 7)
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					-	-	-	_ 7)
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			x		-	-	-	_ 6)



<i>Wissenschaftlicher Name</i>	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Eintreten der Verbotstatbestände möglich [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Miliaria calandra</i>	GrauParammer			x		ja	X	ja	X
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		x		V	-	-	-	X
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		x			-	-	-	X
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze					ja	-	ja	_ 3)
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				V	-	-	-	_ 6)
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze					-	-	-	_ 6)
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze				V	ja	X	ja	X
<i>Muscicapa parva</i>	Zwergschnäpper		x	x		-	-	-	_ 2)
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper					-	-	-	_ 2)
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente					-	-	-	_ 6)
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher					-	-	-	_ 6)
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			x	1	-	-	-	_ 2)
<i>Oenanthe oen.</i>	Steinschmätzer				2	-	-	-	_ 2)
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol					-	-	-	_ 3)



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Eintreten der Verbotstatbestände möglich [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	x	x			-	-	-	_ 3)
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise					-	-	-	_ 6)
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise					-	-	-	_ 3)
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise					ja	X	ja	_ 3)
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise					ja	X	ja	_ 3)
<i>Parus major</i>	Kohlmeise					ja	X	ja	_ 3)
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise					-	-	-	_ 3)
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise					-	-	-	_ 2)
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling				V	Ja	X	ja	_ 3)
<i>Passer montanus</i>	Feldperling				V	Ja	X	ja	_ 3)
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	-	-	-	_ 3)
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		x		V	-	-	-	_ 6)
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					-	-	-	_ 2)
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühchen					-	-	-	_ 7)
<i>Phasi. colchicus</i>	Fasan					-	-	-	_ 2)
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		x	x	1	-	-	-	_ 7)



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Eintreten der Verbotstatbestände möglich [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz					-	-	-	_ 3)
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz					-	-	-	_ 3)
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					-	-	-	_ 3)
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger					-	-	-	_ 3)
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis					-	-	-	_ 3)
<i>Pica pica</i>	Elster					ja	-	-	_ 3)
<i>Picoides major</i>	Buntspecht					-	-	-	_ 3)
<i>Picoides medius</i>	Mittelspecht		x	x		-	-	-	_ 6)
<i>Picoides minor</i>	Kleinspecht					-	-	-	_ 3)
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		x	x		-	-	-	_ 6)
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			x	3	-	-	-	_ 2)
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher					-	-	-	_ 7)
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				3	-	-	-	_ 2)
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher			x		-	-	-	_ 2)
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhals- taucher			x		-	-	-	_ 6)



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Eintreten der Verbotstatbestände möglich [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		x	x	1	-	-	-	_ 6)
<i>Porzana porzana</i>	Tümpelsumpfhuhn		x	x		-	-	-	_ 6)
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn					-	-	-	_ 6)
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle					po	ja	nein	_ 3)
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich					-	-	-	_ 6)
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel					po	ja	nein	_ 3)
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle					-	-	-	_ 2)
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		x	x	2	-	-	-	_ 6)
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen					po	ja	nein	_ 2)
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen					-	-	-	_ 2)
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise					-	-	-	_ 2)
<i>Rjparia riparia</i>	Uferschwalbe			x	V	-	-	-	_ 2)
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen					-	-	-	_ 7)



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Eintreten der Verbotstatbestände möglich [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen					-	-	-	_ 2)
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe					-	-	-	_ 2)
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz					po	ja	nein	_ 3)
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber					-	-	-	_ 3)
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschw.		x	x	1	-	-	-	_ 6)
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	_ 6)
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeeschwalbe		x	x	2	-	-	-	_ 6)
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	_ 6)
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		x	x	2	-	-	-	_ 6)
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube					-	-	-	_ 3)
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	x			3	-	-	-	_ 3)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	x				-	-	-	_ 3)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star					ja	ja	nein	_ 3)
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke					-	-	-	_ 7)



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Eintreten der Verbotstatbestände möglich [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Sylvia borin</i>	Gartengras-mücke					ja	ja	ja	_ 2)
<i>Sylvia communis</i>	Dorngras-mücke					ja	ja	ja	_ 2)
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergras-mücke					-	-	-	_ 2)
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergras-mücke		x	x		-	-	-	_ 2)
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher					-	-	-	_ 2)
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans				3	-	-	-	_ 6)
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasser-läufer		x			-	-	-	_ 7)
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasser-läufer			x		-	-	-	_ 6)
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			x	2	-	-	-	_ 6)
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig					ja	ja	ja	_ 2)
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel					ja	ja	ja	_ 7)
<i>Turdus merula</i>	Amsel					ja	ja	ja	_ 3)
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel					ja	ja	ja	_ 3)



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Be- standserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Eintreten der Verbotstatbestände möglich [ggf. Kurz begründung für Nichtbetroffen- heit]
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			x		ja	ja	ja	_ 3)
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			x		-	-	-	_ 3)
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	x				-	-	-	_ 3)
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			x	1	-	-	-	_ 6)
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme					-	-	-	_ 5)
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			x	2	-	-	-	_ 2)

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (EICHSTÄDT ET AL., 2004):

- MV 0: Bestand erloschen
- MV 1: Vom Aussterben bedroht
- MV 2: Stark gefährdet
- MV 3: Gefährdet
- MV 4: Potenziell gefährdet
- MV I: Vermehrungsgäste
- x : trifft zu,
- _ : trifft nicht zu



- 1) Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern gemäß der Roten Liste ausgestorben oder verschollen bzw. ihr Auftreten in Mecklenburg-Vorpommern erscheint in naher Zukunft als unwahrscheinlich.
- 2) Die Habitateigenschaften des Vorhabenbereiches sowie die Lebensraumausstattung der umgebenden Landschaft lassen nicht darauf schließen, dass diese Art am Vorhabenstandort vorkommt.
- 3) Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen oder nur sehr lokal wirkenden Auswirkungen des Vorhabens ausschließen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten, eine Beeinträchtigung von Bruthabitaten oder erhebliche Störungen sind für diese Art nicht zu erwarten.
- 4) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf und kann lediglich als gelegentlich rastend oder als Überflieger während der Zugzeit im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf- und Mauserflächen der Art, können im Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht festgestellt werden.
- 5) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel im Küstenbereich der Ostsee auf und kommt nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor.
- 6) Das Brutareal schließt zumindest Teile von Mecklenburg-Vorpommern ein, aber wurde in dem vorliegenden Wirkraum noch nicht nachgewiesen.
- 7) Ein Vorkommen wird als unwahrscheinlich angesehen.



